

# Bayern - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 06.04.2020)

Regelsätze gelten für vorsätzlichen Erstverstoß. Bei Folgeverstößen zu verdoppeln.  
Bei fahrlässigen Verstößen sind die Regelsätze zu halbieren.

Verwarnungsverfahren sind ausgeschlossen, da die Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig i.S.d. § 56 Abs 1 Satz 1 OWiG sind.

Norm gegen die verstoßen wird	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BayIfSMV	Teilnahme oder Durchführung an Veranstaltung oder Versammlung	Veranstalter/Leiter Teilnehmer	<b>5.000 EUR</b> <b>500 EUR</b>
§ 2 Abs 1., § 5 Nr 2 BayIfSMV	Betrieb einer Freizeiteinrichtung, z.B. Schwimmbäder, Fitnessstudios oder Durchführung einer Reisebuseise	Person, welche über Öffnung oder Durchführung entscheidet (Betriebsinhaber oder bei jur. Pers. Geschäftsführung, o.ä.)	<b>5000 EUR</b>
§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 5 Nr. 3 BayIfSMV	Gastronomiebetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, z.B. Ausnahmegenehmigung oder Verkauf von mitnahmefähigen Speisen	Person, welche über Öffnung oder Durchführung entscheidet (Betriebsinhaber oder bei jur. Pers. Geschäftsführung, o.ä.)	<b>5000 EUR</b>
§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 5 Nr. 4 BayIfSMV	Hotel- bzw. Beherbergungsbetrieb zu touristischen Zwecken	Person, welche über Öffnung oder Durchführung entscheidet (Betriebsinhaber oder bei jur. Pers. Geschäftsführung, o.ä.)	<b>5000 EUR</b>
§ 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4, § 5 Nr. 5 BayIfSMV	Öffnung von Ladengeschäften, Ausnahmen für Geschäfte des täglichen Bedarfs	Verantwortlicher des Ladengeschäfts	<b>5000 EUR</b>
§ 2 Abs. 5 Satz 2, § 5 Nr. 6 BayIfSMV	Verstoß gegen Aufenthaltsbeschränkung im Wartebereich (maximal 10 Personen) von Dienstleistungsbetrieben	Verantwortlicher des Dienstleistungsbetriebs	<b>1000 EUR</b>
§ 3 Abs. 1, § 5 Nr. 7 BayIfSMV	Missachtung des Besuchsverbots von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen etc. vorbehaltlich von Ausnahmen – z.B. Kinderstation, Hospize	Besucher/in	<b>500 EUR</b>
§ 3 Abs. 2, § 5 Nr. 8 BayIfSMV	Betreten einer Hochschule	Person, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet eine Hochschule betritt	<b>500 EUR</b>

§ 4 Abs. 2, § 5 Nr. 9 BayIfSMV	Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	Person, die Wohnung grundlos verlässt	<b>150 EUR</b>
Ziff. 1.1 bis 1.3 AV. v. 13.03.2020 „Schulen	Abhalten von Unterricht, Studienbetrieb oder Betreuungsangeboten (ausgenommen Notbetreuung)	Betreiber	<b>2500 EUR</b>
Ziff. 1.4 ggf. i.V.m. Ziff. 6 AV. v. 13.03.2020 „Schulen“	Betreten von Schul- und Lehrräumen, soweit keine Ausnahmerechtigung vorliegt	Schüler, Kinder und Studierende, soweit strafmündig und/oder Personensorgeberechtigte	<b>150 EUR</b>
Ziff. 6 i.V.m. Ziff. 4 und 5 AV. v. 13.03.2020 „Schulen	Wahrnehmung eines Betreuungsangebots, obwohl keine Ausnahmerechtigung vorliegt	Personensorgeberechtigte	<b>500 EUR</b>